



SCHIESSORDNUNG

Schiessanlage 300m

‘Fluh’ Laufen

Genehmigt durch:

Vorstand der Schützengesellschaft der Stadt Laufen am 10. 12. 2009
Vorstand der Feldschützengesellschaft Wahlen am 28. 01. 2010

S C H I E S S O R D N U N G

Schiessanlage 300m 'Fluh' Laufen

Um einen geordneten Ablauf des Schiessbetriebes sicherzustellen, die Benützung und den Betrieb der Schiessanlage zu regeln und die kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schützengesellschaft der Stadt Laufen (SGSL) und den Feldschützengesellschaft Wahlen (FSW) zu fördern, erlässt der Vorstand der Schützengesellschaft der Stadt Laufen gestützt auf der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Wahlen und der Besitzerin der Schiessanlage Fluh, Laufen der SGSL betreffend Schiessrecht auf der Schiessanlage Fluh in Laufen für die FSW datiert vom 12.02.1999 folgende Schiessordnung:

0. Eigentumsverhältnisse

Art. 1. Schiessanlagen

1. Die Schützengesellschaft der Stadt Laufen (SGSL) betreibt 'auf Fluh' in 4242 Laufen eine Schiessanlage für die Schiessdistanz von 300m.
2. Die SGSL ist Eigentümerin der 300m-Schiessanlage, darin eingeschlossen den Schiessstand, die Kugelfanganlage und die technischen Anlagen wie Trefferanzeigen und Scheibenanlagen (Nachfolgend als Schiessanlage bezeichnet). Die Eigentumsverhältnisse sind detailliert wie folgt geregelt:
 - Immobilien: Schützenweg 31: Schützenhaus 300m mit Anbau: Eigentümer: SGSL
Schützenweg 29: Pistolenstand 25m: Eigentümer: Pistolensektion
Schützenweg 33: Pistolenstand 50m: Eigentümer: Pistolensektion
 - Landparzellen: Parzelle Nr. 2853 (9401 m²): Baurechtsvertrag mit Stadtburgergemeinde bis 31.12.2050
Parzelle Nr. 57 (überschossenes Gelände); Eigentümer Stadtburgergemeinde Laufen, Wegrecht zum Scheibenstand (s. BR-Vertrag)
Parzelle 54 (Scheibenstand); Eigentümer Vorstadtburgergemeinde Laufen, Vertrag vom 19.02.1921.
3. Die SGSL stellt die Schiessanlage für das ausserdienstliche und freiwillige Schiesswesen zur Verfügung. Auf der 300m-Anlage schiessen:
 - Schützengesellschaft der Stadt Laufen (als Eigentümerin)
 - Feldschützengesellschaft Wahlen (im Rahmen des o.g. Schiessrechts).

Art. 2. Weitere Anlagen und Immobilien

1. Weitere im Eigentum der SGSL stehende Immobilien, die Schützenstube, der Anbau mit Schopf, Küche, Pistolenbügli und Estrich sowie der Parkplatz sind nicht teil dieser Schiessordnung. Deren Nutzung ist durch anderweitige Weisungen geregelt.

I. Allgemeines

Art. 3. Benutzer

1. Die Benutzer der Schiessanlage 300m 'Fluh' Laufen sind verpflichtet zu den Gebäulichkeiten und Einrichtungen Sorge zu tragen. Sie haften für allfällige Schäden und sind verpflichtet, diese unaufgefordert dem Vorstand der SGSL zu melden.

2. Die Organe der beiden Schiessvereine haben ihre Mitglieder zur sorgfältigen Benutzung der Schiessanlage anzuhalten und Fehlbare unverzüglich zur Ordnung zu weisen.

Art. 4. Schlüssel

1. Die SGSL verwaltet sämtliche Schlüssel. Die Schlüssel sind Teil eines Schliessplanes.
2. Der Vorstand der SGSL entscheidet über die Zuordnung im Schliessplan und die Verteilung der Schlüssel
3. Die Abgabe/Rücknahme der Schlüssel erfolgt durch den vom Vorstand SGSL bestimmten Schlüsselverwalter gegen Unterschrift auf der Schlüsselliste.
4. Allfällige Schlüsselverluste sind dem Präsidenten der SGSL zu melden. Die SGSL behält sich vor Folgekosten zu verrechnen.

Art. 5. Gebühren

1. Die SGSL und FSW haben für ihre eigenen Anlässe (eigene Schützenfeste, Bundesübungen, Jungschützen-/Juniorenkurse, Freundschafts- und Endschiessen, freiwillige Übungen, Trainings und sonstige interne Anlässe) keine Gebühren zu entrichten.
2. Benützungsgebühren (Schussgeld) sind zu erheben für Schiessanlässe des Bezirks (Feldschiessen, Verbandsschiessen, Matchwettkämpfe, Jungschützenwettkämpfe und sonstige übergeordnete Übungen) oder anderer Schiessvereine. Die Gebühren sind an den Kassier der SGSL zu Handen der Betriebsrechnung der Schiessanlage zu entrichten.
3. Die Höhe der Benützungsgebühren richtet sich nach den geltenden Reglementen resp. wird durch den Vorstand der SGSL festgelegt.

II. Schiessbetrieb

Art. 6. Organisation / Jahresprogramme

1. Der Schiessbetrieb wird durch die beiden Vereine gemeinsam organisiert.
2. Die beiden Vorstände treffen sich mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf zu gemeinsamen Koordinationssitzungen. Die Organisation und Leitung der Sitzungen erfolgt abwechselnd durch die beiden Präsidenten. Die Sitzungen sind protokolliert.
3. Die Nutzung der Anlagen wird über die Jahresprogramme koordiniert. Die Abstimmung der Jahresprogramme erfolgt jeweils im 1. Jahresquartal.
4. Die Jahresprogramme werden durch die Vorstände SGSL und FSW und deren Generalversammlungen genehmigt und sind ab dann verbindlich. Die darin aufgeführten Schiessprogramme und Schiesszeiten sind einzuhalten.
5. Der Turnus und Verantwortlichkeiten zum Bereitstellen, Betrieb und Zurücknehmen der Schiessanlage wird jeweils im 1. Jahresquartal durch den Chef Technik SGSL mit dem 1. Schützenmeister FSW festgelegt. Der Turnus dauert jeweils ein Kalendermonat. Der beauftragte Verein organisiert den Turnus in eigener Verantwortung. Der Turnus wird im Schiessstand angeschlagen.

Art. 7. Bereitstellung der Anlage

1. Der Schützenmeister des gemäss Turnus zuständigen Vereins organisiert das Öffnen der Anlage und das Aufziehen der Scheiben.
2. Die anzubringenden Warn- und Sicherheitselemente (Warnsack, Absperrketten) sind auf dem im Schiesstand angeschlagenen Absperrplan verzeichnet.
3. Die beiden Vereine betreiben ihre eigene Munitionsausgabe.
4. Die Trefferanzeige ist durch instruierte Personen in Betrieb zu setzen und vorzubereiten.
5. Der zuständige Schützenmeister hat sich davon zu überzeugen, dass die Warn- und Sicherheitselemente angebracht sind und das Schiessgelände frei ist.

Art. 8. Betrieb der Anlage / Schiessbetrieb

1. Die beiden Vereine organisieren den Schiessbetrieb eigenständig.
2. Die zuständigen Schützenmeister tragen die Verantwortung für den Schiessbetrieb, überwachen die Sicherheit in und um die Schiessanlage und die Bedienung der Trefferanzeige.
3. Die Trefferanzeige ist durch instruierte Personen zu betreiben. Diese tragen die Verantwortung für die korrekte Bedienung.
4. Beim Schiessen sind die Hülsenfänger einzusetzen. Mit dem Stgw 90 darf nur mit einem Hülsenabweiser geschossen werden.
5. Zwischen gleichentags durchgeföhrten Anlässen muss die geöffnete Schiessanlage dauernd beaufsichtigt bleiben.

Art. 9. Ausserbetriebnahme der Anlage

1. Nach Beendigung des Schiessbetriebes, spätestens abends werden die Scheiben eingezogen, die Warn- und Sicherheitselemente werden entfernt.
2. Die Hülsenfänger werden geleert. Die Hülsen werden eingesammelt und im Munitionskeller deponiert.
3. Der Gewehrputzstand wird gereinigt und aufgeräumt.
4. Im Schiesstand dürfen keine Waffen gelagert werden. Im Schiessstand verbliebene Waffen sind wegzuschliessen.
5. Die Trefferanzeige ist durch instruierte Personen ausser Betrieb zu nehmen.
6. Elektrische Geräte und Licht sind auszuschalten.
7. Der Schützenmeister des gemäss Turnus zuständigen Vereins ist verantwortlich, dass die Schiessanlage aufgeräumt und geordnet verlassen wird und alle Türen verschlossen sind.

III. Unterhalt, Reparaturen, Erneuerung

Art. 10. Unterhalt

1. Die SGSL koordiniert und besorgt den Unterhalt der Schiessanlage:
 - Der Unterhalt der Trefferanzeige, des Scheibenstandes und der Kugelfanganlage wird durch den Chef Technik SGSL organisiert.
 - Der Unterhalt der Schiessanlage wird durch den Chef Liegenschaften SGSL organisiert.
2. Für den periodischen Unterhalt der Trefferanzeige und der Scheibenanlagen hat die SGSL einen Servicevertrag mit SIUS-ASCOR abgeschlossen.

3. Für zu erbringende Arbeitsleistungen durch Mitglieder der beiden Vereine gilt das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, ausser dies ist im Voraus anders vereinbart worden.
4. Die SGSL führt über den Unterhalt und die laufenden Kosten der Trefferanzeige und Schiessanlage inkl. der Zusatzkosten wie Versicherungen, Elektrizität, etc. die erforderlichen Rechnungen.

Art. 11. Reparaturen

1. Ausfälle, Defekte und Störungen an der Trefferanzeige sind nach jeder Schiessübung dem Vorstand SGSL / Chef Technik zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Vorstand SGSL / Chef Technik organisiert und koordiniert die erforderlichen Reparaturmassnahmen.
3. Bei fahrlässig verursachten Schäden haftet der betreffende Schütze oder dessen Verein.

Art. 12. Erneuerungen

1. Erneuerungen und Investitionen bis Fr. 5000.- werden durch die SGSL gemäss deren Statuten geplant, entschieden und ausgeführt.
2. Erneuerungen und Investitionen ab total Fr. 5000.- werden an den gemeinsamen Koordinationsitzungen traktandiert. Das weitere Vorgehen ist durch die Vereinbarung betreffend Schiessrecht geregelt.

IV. Sicherheit, Unfallverhütung, Versicherungen

Art. 13. Sicherheit

1. Die Munition darf nur im Munitionsbunker oder im Tresor gelagert werden.
2. Schlüssel für Munitionsbunker und Tresor sind entsprechend wegzuschliessen.

Art. 14. Unfallverhütung

1. Bei der Durchführung von Schiessübungen gelten die Vorschriften und Weisungen des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst und des Schweizerischen Schiesssportverbandes.

Art. 15. Versicherungen

1. Für den Schiessbetrieb sind die Versicherungsbestimmungen der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine zu beachten.
2. Die SGSL schliesst alle Versicherungen ab, die NICHT den Schiessbetrieb betreffen:
 - Gebäudeversicherung: Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Police 75893.4 vom 4.12.06. für Feuer, Elementarschäden und Wasser; Versicherungssumme: Liegenschaft Nr. 31 Fr. 906'000, Scheibenstand Fr. 61'000.- (Stand 2009).
 - Sachversicherung für Eigentum der SGSL, Mobiliar und elektronische Trefferanzeige: Die Mobiliar, Police 1058489.001; Versicherungssumme: Fr. 380'000.- (Stand 2009)

V. Finanzen

Art. 16. Kostenverrechnung

1. Der Kassier SGSL führt die Rechnungen zu Betrieb, Unterhalt und Investitionen der Schiessanlage.
2. Die laufenden Kosten aus Betrieb und Unterhalt werden den beiden Vereinen pro Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

3. Die Kosten werden gemäss der verschossenen Munition aufgeteilt. Basis sind die Zählerstände minus die Munitionsverbrauche der Vereine gemäss Munitionsabrechnungen.
 4. Investitionen gemäss Art. 12.2 werden gemäss vereinbarten Kostenteilern den Beteiligten verrechnet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17. 1. Die Schiessordnung ergänzt die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Wahlen und der SGSL betreffend Schiessrecht auf der Schiessanlage Fluh in Laufen für die FSW datiert vom 12.02.1999. Die Vereinbarung wird durch die Schiessordnung nicht tangiert.

2. Die Schiessordnung tritt nach Genehmigung durch die beiden Vorstände in Kraft.

3. Die Schiessordnung kann auf Antrag eines der beiden Vorstände angepasst werden.

Genehmigung durch die
Schützengesellschaft der Stadt Laufen: Ort / Datum: Laufen, 10. Dezember 2009
Der Protokollführer: Der Präsident:
sig. A. Pfenninger sig. J. Jermann

Genehmigung durch die
Feldschützengesellschaft Wahlen:
Der Schützenmeister:
sig. Ch. Schmidlin

Ort / Datum: Wahlen, 28. Januar 2010
Der Präsident:
sig. A. Trummer